

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 05.07.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 5. Juli 1939. 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Gesetz vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 21.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 505 850 *R.M.* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlösz für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.
2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger, sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 985 560 *R.M.* und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 171 500 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVH) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1938 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen (DGBI. Seite 653 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.**§ 8.**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röver.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Gesamtplan.

Einzel- plan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	102 665	1 159 100	— 1 056 435
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	3 048 080	4 822 250	— 1 774 170
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	4 607 850	4 844 265	— 236 415
IV	Kirchen und Schulen	2 221 965	9 611 175	— 7 389 210
V	Finanzministerium	997 235	1 578 165	— 580 930
VI	Forstverwaltung	1 120 650	986 065	+ 134 585
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	14 407 405	3 504 830	+ 10 902 575
	Gesamtsumme:	26 505 850	26 505 850	—

Einlage zum Haushaltsplan

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1933

Gesamplan

Abteilung	Veranschlagt	Veranschlagt	Veranschlagt	Veranschlagt
I Staatsministerium	102 666	1 158 100	1 056 132	-
II Innere Verwaltung	3 012 020	1 822 250	1 774 170	-
III Innere Verwaltung	1 607 820	1 811 282	326 412	-
IV Straßen und Gärten	2 321 922	2 611 172	7 829 210	-
V Finanzministerium	997 222	1 272 122	580 220	-
VI Fortbewegung	1 120 620	324 022	124 282	+
VII Allgemeine	14 107 102	2 201 820	10 902 272	+
Gesamtwert:	20 202 220	26 202 220		